

Rechtsexpertise des DRK: Sprachmittlung ist Teil der Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe

Sabine Skutta

Die Ausgangslage: wenig gute Regelungen, viele Notlösungen und mangelhafte Aufgabenerfüllung

Die Sicherung sprachlicher Verständigung mit Menschen mit Migrationshintergrund in der Kinder- und Jugendhilfe ist ein seit Jahrzehnten vernachlässigtes Thema. Bei Gericht ist das Dolmetschen gesetzlich verankerte Normalität. In der Gesundheitsversorgung, insbesondere im Bereich Psychiatrie und Psychotherapie, wird das Thema seit vielen Jahren bearbeitet und auf politischer Ebene diskutiert. Die [Gesundheitsministerkonferenz](#) hat dazu in 2015 einen Beschluss gefasst, ebenso die [Integrationsministerkonferenz](#), weiterhin die [Bundesärztekammer](#), der [Deutsche Ärztetag](#) und der [Deutsche Psychotherapeutentag](#).

In der Kinder- und Jugendhilfe hingegen mangelt es an einer fachlichen und politischen Auseinandersetzung mit dem Thema. In vielen Kommunen und in den Ländern fehlen Regelungen und Strukturen zur Nutzung von Sprachmittler/innen oder Dolmetscher/innen in der Kinder- und Jugendhilfe. Die aktuelle Praxis ist sehr unbefriedigend: Wenn ein junger Mensch oder seine Erziehungsberechtigten sich nicht in einer gemeinsamen Sprache mit den Fachkräften des Jugendamtes oder den Fachkräften des Erbringers der Leistungen nach SGB VIII verständigen können, läuft ihr Rechtsanspruch auf eine Leistung oft vollständig ins Leere oder sie wird in mangelhafter Qualität erbracht. Dann kann z.B. trotz drängender Probleme eine sozialpädagogische Familienhilfe nicht in Anspruch genommen werden oder die Bildung und Erziehung eines Kindes in der Kita erfolgt – zumindest zu Beginn – ohne sprachliche Verständigung mit dem Kind und ohne den unabdingbaren Austausch mit den Eltern. Dies wurde durch eine Recherche in den Landes- und Kreisverbänden des DRK bestätigt.

DRK-Rechtsexpertise: Rechtsansprüche im SGB VIII umfassen auch die Sprachmittlung

Ausländische junge Menschen und ihre Eltern haben unabhängig von der Rechtmäßigkeit ihres Aufenthalts oder des Vorliegens einer Duldung einen Anspruch auf die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Darauf weisen jüngere Veröffentlichungen erneut hin, z.B. von Thomas Meysen et al. zum [Zugang begleiteter ausländischer Kinder zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach der Flucht](#). Bislang fehlte in der juristischen Fachliteratur jedoch die Bearbeitung der Frage, ob und inwieweit in der Kinder- und Jugendhilfe ein Rechtsanspruch auf Sprachmittlung besteht. Diese Frage wurde nun geklärt durch die Rechtsexpertise von Professor Dr. iur. Johannes Münder, Herausgeber des Frankfurter Kommentars zum SGB VIII. Die Rechtsexpertise mit dem Titel [Sprachmittlung als Teil der Leistungen in der Kinder und Jugendhilfe](#) wurde im Auftrag des Deutschen Roten Kreuzes erarbeitet.

Das Ergebnis lässt sich so zusammenfassen: Sprachmittlung ist – wo der Bedarf gegeben ist – unabdingbarer Teil der Kinder- und Jugendhilfeleistung, und damit besteht entsprechend dem jeweiligen Rechtsanspruch auf die Leistung ein Rechtsanspruch auf Sprachmittlung. Damit

müssen auch die Kosten vom Kostenträger der Leistung übernommen werden. Gesetzlichen Handlungsbedarf sieht die Expertise allenfalls mit klarstellender Zielstellung.

Hergeleitet wird der Anspruch vom Autor der Expertise durch das jeweilige Ziel der Leistung. Wenn dieses Ziel bei Personen nur mit Hilfe von Sprachmittlung erreicht werden kann, wird Sprachmittlung Teil des Anspruchs. Das trifft beispielsweise für das Ziel der Bildung, Betreuung und Erziehung in der Kindertagesbetreuung zu.

Bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 Abs. 1 SGB VIII leitet sich der Anspruch auf Sprachmittlung davon ab, dass die ausgewählte Hilfe geeignet und notwendig sein muss. Sofern die Grundvoraussetzung für einen Leistungsanspruch entsprechend § 27 SGB VIII gegeben ist, muss bei jungen Menschen oder ihren Eltern, mit denen sich die Fachkräfte, die die Leistung erbringen, nicht angemessen differenziert verständigen können, die Eignung der Leistung durch Sprachmittlung erzeugt werden.

Die Rechtsexpertise finden Sie auf der Fachwebseite der DRK Kinder-, Jugend- und Familienhilfe unter: http://drk-kinder-jugend-familienhilfe.de/uploads/tx_ffpublication/DRK_Sprachmittlung_KiJuHilfe_2016_BF.pdf

Was folgt aus der Rechtsexpertise für die Kinder- und Jugendhilfe?

Erarbeitung fachlicher Standards zur Sprachmittlung in der Kinder- und Jugendhilfe

Angesichts des aktuellen Anstiegs der Zahlen von geflüchteten und zuwandernden jungen Menschen und Familien, deren Bedarf an Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe unbestritten sind, müssen durch die verbändeübergreifenden Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe gemeinsame fachliche Standards und Handlungsempfehlungen zur Sicherstellung einer angemessenen und differenzierten sprachlichen Verständigung in der Kinder- und Jugendhilfe erarbeitet werden.

Umsetzung der Rechtsansprüche auf Sprachmittlung im Einzelfall

Unter Berufung auf die Expertise können sich die in der Kinder- und Jugendhilfe Tätigen nun im Sinne anwaltschaftlicher Vertretung für die Rechte von jungen Menschen nicht-deutscher Sprache und für die Durchsetzung und angemessene Finanzierung des zentralen Standards ihrer Profession, der differenzierten sprachlichen Verständigung, einsetzen. Der Einsatz gut ausgebildeter Sprach- und Kulturmittler/innen oder (Gemeinde-) Dolmetscher/innen muss Normalität werden. Dafür müssen auch die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe die erforderlichen Kompetenzen erwerben.

Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch Rechtsbeistände können und müssen dazu beitragen, die Ansprüche von Eltern und jungen Menschen ohne ausreichende Deutschkenntnisse auf qualitativ angemessene Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe durchzusetzen.

Strukturen schaffen für den Einsatz von Sprach- und Kulturmittler/innen

In der Kinder- und Jugendhilfe müssen dringend flächendeckend Strukturen geschaffen werden, mit deren Hilfe das Heranziehen von professionellen Sprachmittler/innen im Alltag der Arbeit durch Vermittlungsstellen erleichtert wird – sowohl für die Sprachmittlung im persönlichen Kontakt als auch per Telefon- oder Videokonferenz. Die Finanzierungsströme für die

Kosten der Sprachmittlung müssen geklärt und geregelt werden. Die Ausbildung der Sprachmittler/innen für die Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe muss ebenso gefördert werden wie die Qualifikation der Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe für die Arbeit mit Sprachmittler/innen. Fortbildungskonzepte müssen entwickelt, erprobt und evaluiert werden.

Forschung zur Sprachmittlung

Forschung ist erforderlich: Es werden Studien zu den Bedarfen auf Seiten der jungen Menschen und ihrer Familien benötigt. Ebenso werden Daten gebraucht zum Stand der interkulturellen Öffnung in der Kinder- und Jugendhilfe und über die Zahl der Fachkräfte, die in der Lage sind, in anderen Sprachen als deutsch zu arbeiten. Eine Erforschung der fachpolitischen, soziologischen und psychologischen Hintergründe des „blinden Flecks“ der Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe zu sprachlicher Verständigung und zum bedarfsgerechten Einsatz von Sprach- und Kulturmittler/innen in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe könnte dazu beitragen, die hierzu existierenden Barrieren zu überwinden. Nicht zuletzt wird die Evaluation von bisherigen Erfahrungen in der Kinder- und Jugendhilfe zum Einsatz von Sprach- und Kulturmittler/innen oder Dolmetscher/innen benötigt, um Sprachmittlung dort regelhaft zu etablieren.

Autorin

Dr. Sabine Skutta, DRK e.V. – Generalsekretariat –, Teamleiterin Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, E-Mail: skuttas@drk.de, Tel.: 030/85404-230

Hinweis

Veröffentlicht am 28.09.2016 unter <http://www.sgbviii.de/files/SGB%20VIII/PDF/S191.pdf>